


 **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

- Hinweise für Wahlvorstände -

 **Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Wahlbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin**

 **0385 545-1745/-1747**

 **0385 545-1749**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| | | Seite |
|---|--|--------------|
| 1 | Wahlvorstand | 2 - 3 |
| 2 | Wahlhandlung | 4 - 11 |
| 3 | Briefwahl | 11 - 12 |
| 4 | Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse | 12 - 20 |
| 5 | Bekanntgabe der Ergebnisse und Schnellmeldung | 20 |
| 6 | Abschluss der Wahlniederschriften | 20 |
| 7 | Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung | 20 - 21 |
| 8 | Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung. | 21 |

Anhang 1 H I N W E I S E für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Bundeswahlgesetz

Anlagen

| | |
|---|---|
| 1 | Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung |
| 2 | Wahlniederschrift zur Bundestagswahl im Wahlbezirk (Anlage 29 BWO) |
| 3 | Wahlniederschrift zur Bundestagswahl im Briefwahlbezirk (Anlage 31 BWO) |
| 4 | Muster-Wahlschein für die Bundestagswahl |

1. Wahlvorstand

- 1.1 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann sich der Wahlvorstand jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Wahlbehörde wenden.
- 1.2 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt die Wahlbehörde nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes per Banküberweisung aus.
- 1.3 Der Wahlvorstand wird von der Wahlbehörde bestellt. Die Wahlbehörde beruft auch die Schriftführung und die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Wahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird, und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.
- 1.4 Tätigkeit des Wahlvorstandes:
 - 1.4.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
 - 1.4.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich.
 - 1.4.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
 - 1.4.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können.
- 1.5 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre/seine Stellvertretung anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand beschlussunfähig.
- 1.6 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

1.7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes:

1.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung (**ca. 07:00 Uhr**) die Wahlunterlagen von der Wahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurne mit dem im Koffer enthaltenen Schloss,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Wahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Raum E.070.

1.7.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen. Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 1.7.4) wahr.

1.7.3 Die Schriftführung bzw. deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Niederschrift.

1.7.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben, wie

- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
- die Ausgabe von Stimmzetteln,
- die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
- die Entgegennahme von Wahlscheinen,
- die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
- die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

1.8 Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahlniederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

2. Wahlhandlung

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

2.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Wahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Wahlbehörde nach Möglichkeit vor 08:00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe, Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurne, Stühle für wartende Wahlberechtigte),
- ob eine Wahlurne vorhanden ist,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbes. Wahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

2.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Wahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- einen Vordruck der Wahlniederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14:00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- je einen Abdruck des BWG und der BWO, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

2.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurne leer ist. Sie oder er verschließt die Wahlurne mit einem Schloss und nimmt die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses berichtigt.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Wahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und berichtigt die jeweilige Abschlussbescheinigung.

2.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 08:00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum. Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 1.4.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 1.4.4), hin.

2.3 Stimmabgabe

2.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

a) mit Wahlbenachrichtigung:

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Pass, Personalausweis oder Führerschein) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 2.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Wahlbehörde

zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

c) mit Wahlschein:

Wahlberechtigte mit Wahlschein, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung. Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlbereich oder Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen dortigen Wahlraum verwiesen. Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Sie kann nur an der Wahl teilnehmen, wenn sie den Stimmzettel, den sie zusammen mit dem Wahlschein erhalten hat, beim Wahlvorstand gegen einen neuen Stimmzettel eintauscht. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein auch dann ein, wenn die wahlberechtigte Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen wird.

Der Wahlvorstand ist **nicht** berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Wahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist der mit den Briefwahlunterlagen zugesandte Stimmzettel abzugeben. Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich ist. Der eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk wird bei Wahl mit Wahlschein **nicht** angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 2.3.2) entfällt; die wahlberechtigte Person erhält den Stimmzettel (siehe Nummer 2.3.3, wobei das Abhaken im Wählerverzeichnis -der Stimmabgabevermerk- aber entfällt).

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Wahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung:

Ein Mitglied des Wahlvorstandes sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 2.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist auch dann, wenn eine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wurde, Kontakt mit der Wahlbehörde aufzunehmen, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15:00 Uhr bei der Wahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Wahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist, ist die betroffene Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand anhand der eingekommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.3 Stimmzettelausgabe:

Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein).

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes diesen Haken durch und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

2.3.4 Stimmabgabe:

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt.

Nur Wahlberechtigte, die nicht lesen oder schreiben können oder durch körperliche Beeinträchtigungen an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Im Falle geistiger Gebrechen ist eine Hilfe dagegen nicht zulässig.

Liegt nach dem Eindruck des Wahlvorstandes bei einer Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, eine geistige Behinderung vor, so ist zunächst zu klären, ob diese Person tatsächlich wählen will. Gibt sie ihre Wahlbereitschaft eindeutig zu erkennen, ist möglichst der Versuch zu unternehmen, sie in der vorgeschriebenen Form (ohne Hilfsperson) wählen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass der Stimmzettel durch die Art und Weise der Kennzeichnung ungültig wird. Ist nach Überzeugung des Wahlvorstandes eine Stimmabgabe tatsächlich unmöglich, so kann der Versuch abgebrochen werden. Der Vorgang ist in der Wahl-niederschrift als besonderes Vorkommnis (Nummer 2.9) zu protokollieren.

Benötigt eine wahlberechtigte Person Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der am Schreiben gehinderten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels einen neuen Stimmzettel erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.5 Einwurf in die Wahlurne:

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einer Niederschrift, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird auch dann nicht in der Niederschrift vermerkt, wenn er bekannt ist.

2.4 Besondere Vorkommnisse

2.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese mit erfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Wahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Diese, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

2.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.

2.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsighteamen nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Wahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Person, die die Aufnahmen anfertigen will.

2.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher oder unmittelbar nachher) auch die Wahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört.

2.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands:

Wurde von der Wahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Wahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Wahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahlschein gewählt werden (vgl. Nummer 2.3.1 c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie oben unter Nummern 2.3.4 und 2.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (vgl. Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

2.6 Besonderheiten für Wahlvorstände in repräsentativen Wahlbezirken

In ausgewählten repräsentativen Urnen- und Briefwahlbezirken wird für die Bundestagswahl nach dem Wahltag eine Auswertung der Wahlergebnisse nach dem Alter und Geschlecht vorgenommen. Die repräsentativen Auszählungen dazu werden von den Wahlbehörden bzw. im Statistischen Amt nach dem Wahltag vorgenommen und haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand eines Auswahlbezirkes wird von seiner Wahlbehörde rechtzeitig über die nachfolgenden anstehenden Besonderheiten informiert, die am Wahltag zu beachten sind.

1. Die nach **Abschnitt 2.1** am oder im Wahlgebäude angebrachte **Wahlbekanntmachung** hat einen Hinweis auf die Einbeziehung des Wahlbezirkes in die repräsentative Wahlstatistik zu enthalten (wird von der Wahlbehörde bereitgestellt).
2. Die Wählerin oder der Wähler wird durch eine **zusätzliche Bekanntmachung** am oder im Wahlgebäude darüber informiert, dass im Wahllokal Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck verwendet werden (wird von der Wahlbehörde bereitgestellt).
3. Der Wählerin oder dem Wähler ist für die Stimmabgabe ein **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck** entsprechend seiner Altersgruppe und seinem Geschlecht auszuhändigen.
4. **Wähler mit Wahlschein**, die nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen sind, erhalten für die Stimmabgabe im Wahllokal **ebenfalls einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck**. Bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigte Stimmzettel ohne Unterscheidungsaufdruck sind nicht zu verwenden und vom Wahlvorstand einzubehalten.

Bei der **Ergebnisermittlung** ergeben sich für den Wahlvorstand **keine zusätzlichen Aufgaben und Besonderheiten**.

Weitere Angaben und Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthalten die **gesonderten Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik**, die den betroffenen Wahlbehörden und Wahlvorständen zur Verfügung gestellt werden.

2.7 Ablauf der Wahlzeit:

Um 18:00 Uhr - nicht früher! - gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Danach dürfen nur noch diejenigen wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. Dabei muss aber die Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet bleiben, die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang durch ein Mitglied des Wahlvorstandes gesperrt werden. Wenn die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird von der Schriftführung in der Wahlniederschrift vermerkt.

3. Briefwahl

Ein Briefwahlbezirk umfasst mehrere ihm zugeordnete Urnenwahlbezirke.

3.1 Bildung und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes

Für jeden Briefwahlbezirk wird ein Briefwahlvorstand gebildet, der für die Zulassung oder Zurückweisung der ihm zugeteilten Wahlbriefe sowie für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses verantwortlich ist.

Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher und ihrer/seiner Stellvertretung, sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und ihrer/seiner Stellvertretung und 3 bis 5 Beisitzern.

Ein Briefwahlvorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie

- bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe mindestens ein Beisitzer und
- bei der Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Für jeden Briefwahlvorstand wird ein Briefwahllokal hergerichtet, das in seiner Ausstattung den Anforderungen der Ergebnisfeststellung anzupassen ist. Dem Briefwahlvorstand werden nachfolgende Unterlagen vor Beginn seiner Tätigkeit von der Wahlbehörde übergeben:

- die für den Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu,
- die Vordrucke der Wahlniederschrift für Briefwahlvorstände und der Schnellmeldung,
- Abdrucke der für die Wahl notwendigen gesetzlichen Grundlagen, wie Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung,
- Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- Verschlussmaterial für die Wahlurne,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

3.2 Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Zu der von der Wahlbehörde festgelegten Zeit eröffnet die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Wahlhandlung des Briefwahlvorstandes, indem er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (vgl. Abschnitt 1.7.1) hinweist.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher übernimmt die unter Abschnitt 3.1 genannten Wahlunterlagen, darunter die eingegangenen Wahlbriefe. Der Briefwahlvorstand überzeugt sich sodann davon, dass die Wahlurne leer ist. Diese wird von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verschlossen, die/der den Schlüssel in Verwahrung nimmt und die Wahlurne bis zum Beginn der Ergebnisfeststellung nach 18:00 Uhr nicht mehr öffnet.

3.3 Zulassung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, gegen die keine Bedenken erhoben werden, werden von einem von der Briefwahlvorsteherin oder von dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmter Beisitzer nacheinander geöffnet, ihnen wer-

den die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge entnommen und beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher übergeben.

- a) Besteht kein Grund zur Beanstandung des Stimmzettelumschlags und werden keine Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, legt die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne.
Die Wahlscheine werden gesammelt (§ 75 Absatz 1 BWO).
- b) Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine enthalten oder bestehen sonst Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines, so werden die betreffenden Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers ausgesondert und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist nach § 75 Absatz 2 BWO in Verbindung mit § 39 Absatz 4 BWG zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Stimmabgabe eines Briefwählers ist auch dann zuzulassen, wenn bekannt geworden ist, dass die Briefwählerin oder der Briefwähler vor dem oder am Wahltag verstorben bzw. aus dem Geltungsbereich lt. Gesetz verzogen ist oder sie ihr/er sein Wahlrecht durch Gerichtsbeschluss verloren hat.

Die Ergebnisermittlung in den Briefwahlbezirken erfolgt wie in den Urnenwahlbezirken nicht vor 18:00 Uhr. Sie ist nach den im Abschnitt 4 gegebenen Hinweisen durchzuführen.

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

4.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Bei Briefwahlvorständen wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18:00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind. Ein Briefwahlvorstand verfährt entsprechend den Hinweisen und Anweisungen in der Wahlniederschrift.

4.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

4.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.4.3 und 2.4.4 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauer bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauer zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen, oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauer zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungs-

gemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauer dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen.

Im Zweifel sollte die Wahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 4.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindevahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

4.2 Vorbereitung der Auszählung:

- 4.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt.

- 4.2.2 Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Bei Benutzung mehrerer Wahlurnen für dieselbe Wahl wird deren Inhalt zunächst miteinander vermischt.

Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) bei Nummer 3.2 a) ein.

Die Stimmabgabevermerke werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) bei Nummer 3.2 b) ein.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) bei Nummer 3.2 c) ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

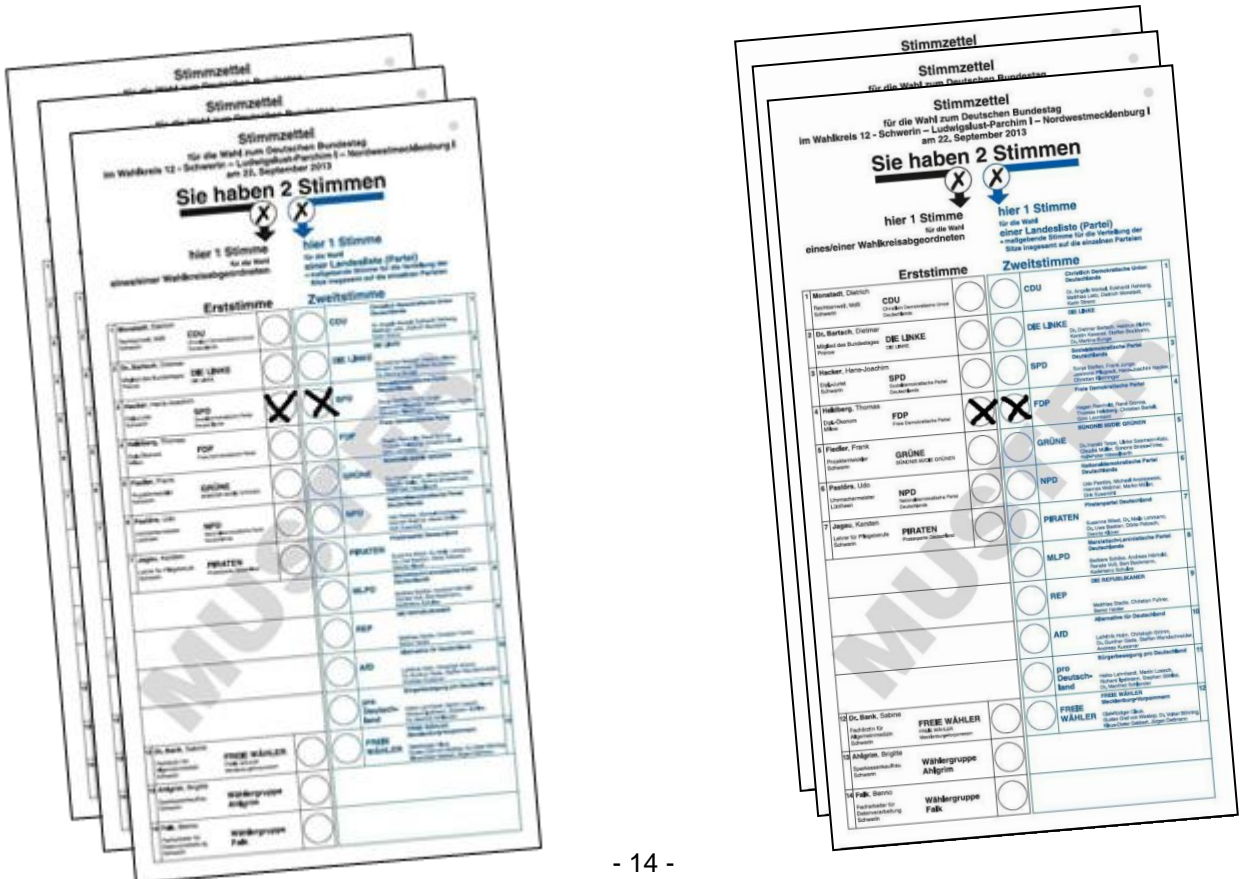
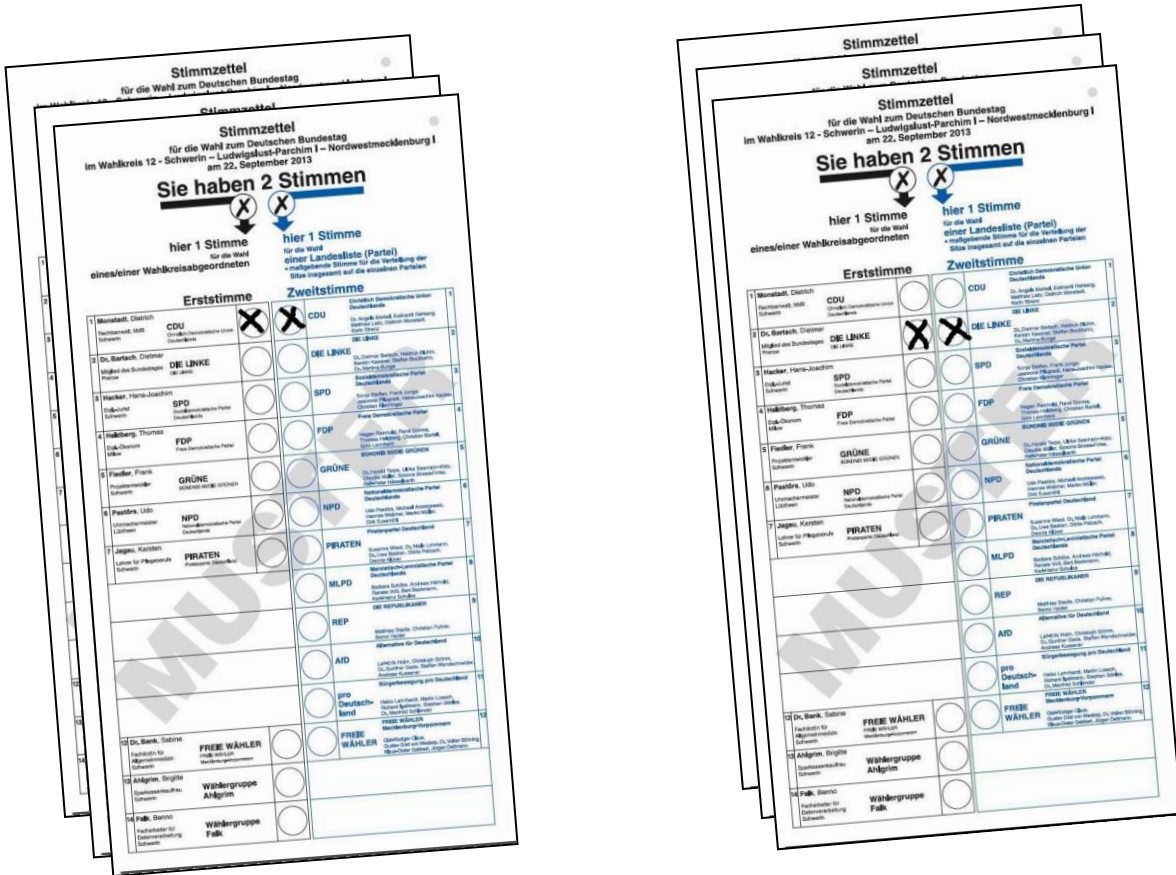
Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter Nummer 3.2 a) bis c), ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) unter Nummer 3.2 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

4.2.3 Sortieren der Stimmzettel:

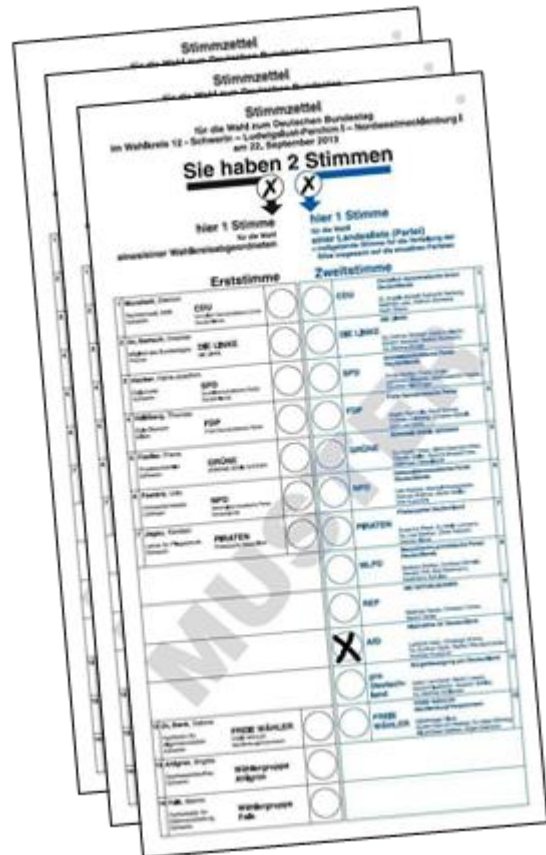
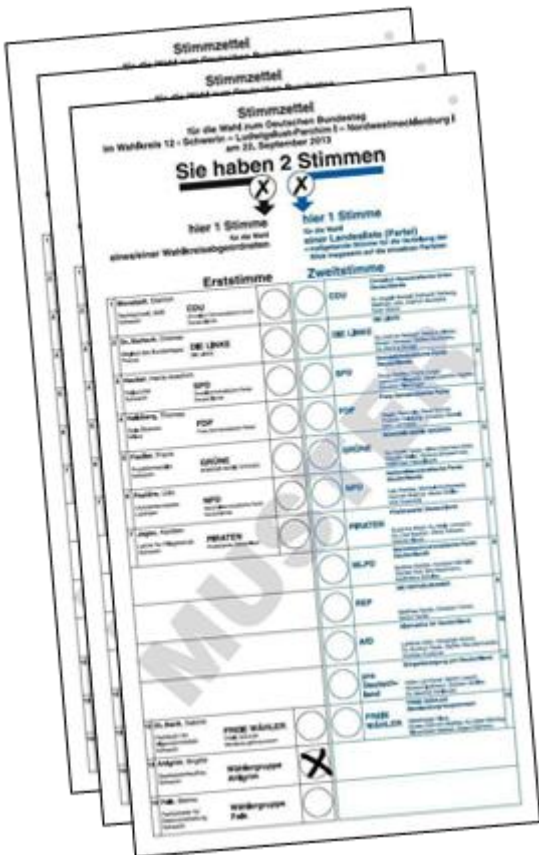
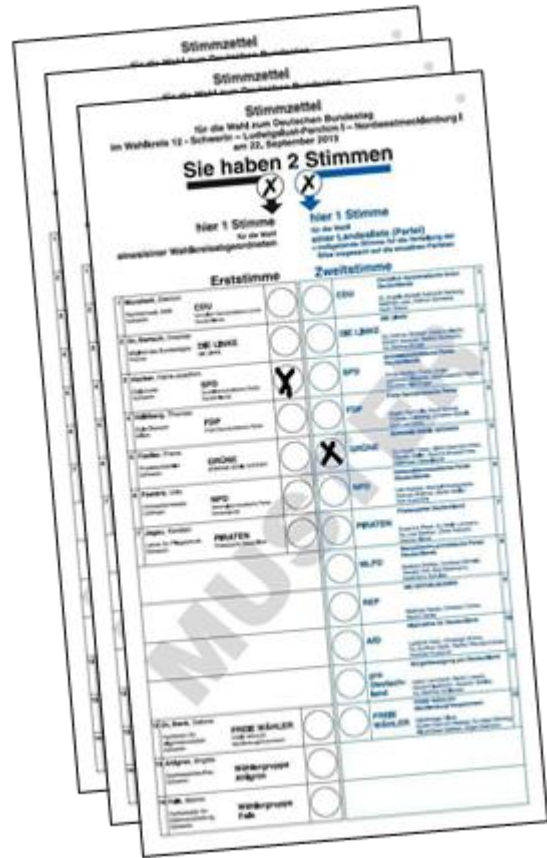
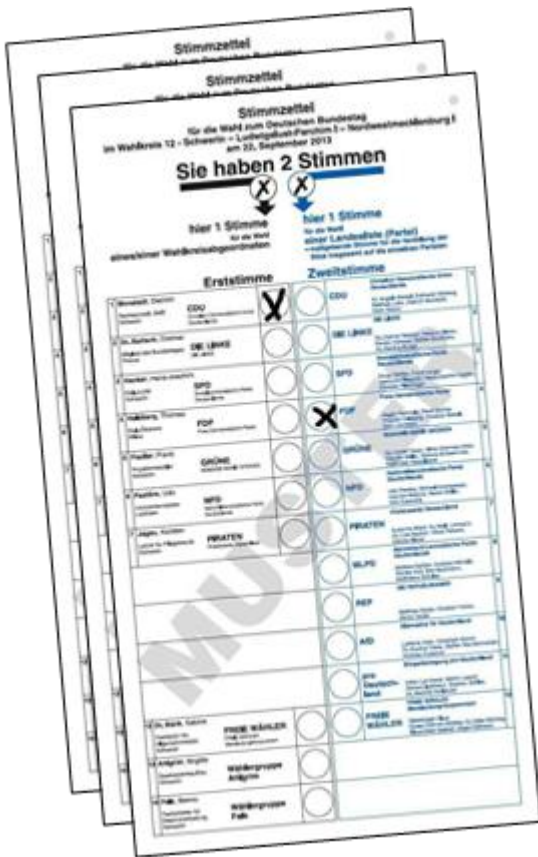
Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) nach Landeslisten getrennte Stapel (also für jede Partei einen Stapel) mit allen Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Partei abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in der gleichen Zeile),



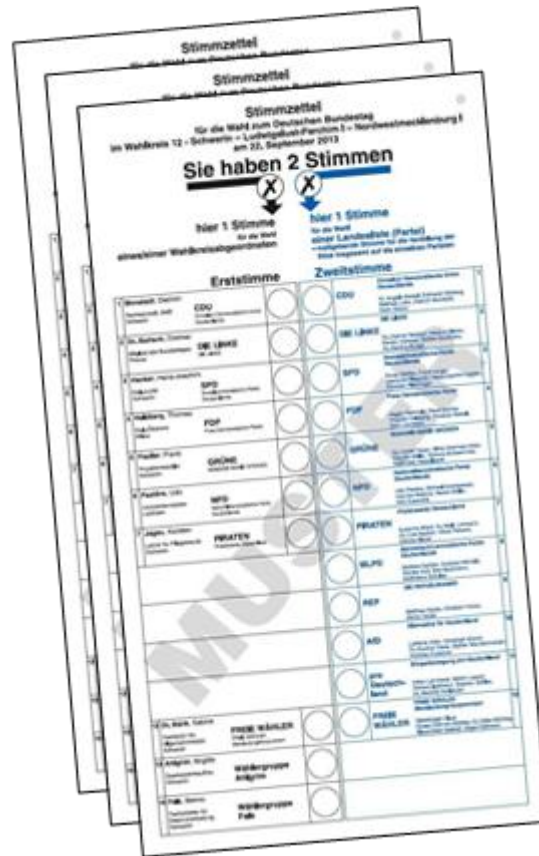
usw.

b) ein Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für verschiedene Wahlvorschlagsträger abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in unterschiedlichen Zeilen), sowie Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei nur die Erst- oder Zweitstimme gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,



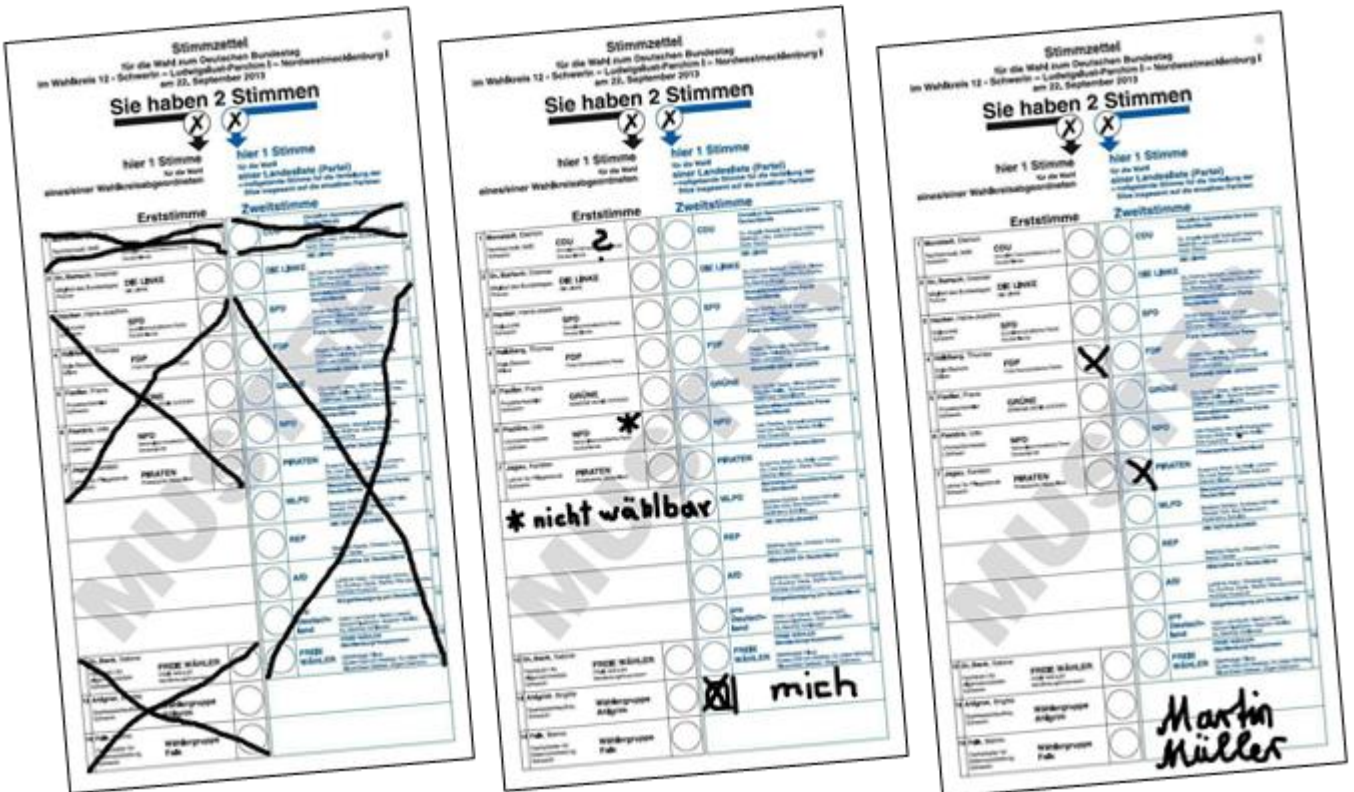
USW.

c) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,



usw.

d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.



usw.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter a) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob zu a) auf allen Stimmzetteln beide Stimmen eindeutig gültig sind und die Erst- und die Zweitstimme für dieselbe Partei abgegeben worden ist, und zu c), ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind. Nach Prüfung eines Stapels wird jeweils laut angesagt, für welche Partei die Stapel Stimmen enthalten (zu a) bzw. dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel handelt (zu c).

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

4.3 Auszählung der Stimmzettel:

4.3.1 Die nach Nummer 3.2.3 a) und c) gebildeten und geprüften Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle gezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird wie folgt von der Schriftführung in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) in der Spalte für die Zwischensumme I eingetragen:

Anzahl der Stimmzettel mit gültigen, übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen (Stapel a) unter

| | | |
|------------------------------|------------------------|-----|
| Kennbuchstabe D1 - DX | (gültige Erststimmen) | und |
| Kennbuchstabe F1 - FX | (gültige Zweitstimmen) | |

Anzahl der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c) unter

| | | |
|------------------------|--|-----|
| Kennbuchstabe C | (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen) | und |
| Kennbuchstabe E | (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen) | |

4.3.2 Der nach Nummer 3.2.3 b) gebildete Stapel wird von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher wie folgt behandelt:

Die Stimmzettel werden zunächst nach Zweitstimmen sortiert und getrennt für die einzelnen Landeslisten gestapelt. Dabei wird laut vorgelesen, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, werden gesondert gestapelt. Dabei wird laut angesagt, dass die Zweitstimme nicht abgegeben worden ist.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 3.2.3 d) zugeordnet.

Es müssen nun aus dem Stapel nach Nummer 3.2.3 b) so viele Stapel gebildet worden sein, wie Landeslisten auf dem Stimmzettel stehen, zuzüglich eines Stapels für die nicht abgegebenen Zweitstimmen.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftführung in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) in der Spalte für die Zwischensumme II eingetragen:

Stapel mit gültigen Zweitstimmen unter

| | | |
|-------------------------------|------------------------|-----|
| Kennbuchstabe F1 - F16 | (gültige Zweitstimmen) | und |
|-------------------------------|------------------------|-----|

Stapel mit nicht abgegebenen Zweitstimmen unter

| | | |
|------------------------|--|--|
| Kennbuchstabe E | (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen) | |
|------------------------|--|--|

Die Stimmzettel werden sodann nach Erststimmen sortiert und sind ab jetzt in der Sortierung nach Erststimmen zu belassen. Sie werden getrennt nach Erststimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien und Einzelbewerbungen) und nach nicht abgegebenen Erststimmen gestapelt. Dabei wird laut vorgelesen, für welchen Wahlvorschlag die Erststimme abgegeben oder dass die Erststimme nicht abgegeben worden ist.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 3.2.3 d) zugeordnet.

Es müssen nun aus dem Stapel nach Nummer 3.2.3 b) so viele Stapel gebildet worden sein, wie Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel stehen, zuzüglich eines Stapels für die nicht abgegebenen Erststimmen.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftführung in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) in der Spalte für die Zwischensumme II eingetragen:

Stapel mit gültigen Erststimmen unter

Kennbuchstabe **D1 – D16** (gültige Erststimmen) und

Stapel mit nicht abgegebenen Erststimmen unter

Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen)

4.3.3 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen:

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach 3.2.3 d). Die Entscheidung ist für die Erst- und Zweitstimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welchen Wahlvorschlag die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist und für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

| | | |
|---|-----|-------------|
| E | für | Erststimme |
| Z | für | Zweitstimme |
| g | für | gültig |
| u | für | ungültig |

z. B.: „Z u“ = Zweitstimme ungültig
„Eg Müller“ = Erststimme gültig für Müller

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 3.2.3 a) bis c) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 3.2.3 a) bis c) zusammengeführt werden.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) als Anlagen beigelegt.

Die Anzahl der so ermittelten Stimmen wird wie folgt von der Schriftführung in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) in der Spalte für die Zwischensumme **III** eingetragen:

die für gültig erklärten Erststimmen unter

Kennbuchstabe **D1 - D16** (gültige Erststimmen) und

die für gültig erklärten Zweitstimmen unter

Kennbuchstabe **F1 - F16** (gültige Zweitstimmen)

die für ungültig erklärten Stimmen unter

Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen) und

Kennbuchstabe **E** (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen).

4.3.4 Zusammenstellung des Wahlergebnisses:

Nach Abschluss des gesamten Zählvorgangs werden die Stimmzettelstapel, bis sie verpackt werden, weiter durch Mitglieder des Wahlvorstandes beaufsichtigt. Es erfolgt nun die Ermittlung des Gesamtergebnisses im Wahlbezirk in folgenden Arbeitsschritten:

1. Die Schriftführung addiert spaltenweise die einzelnen Anzahlen der Zwischensummen-Spalten **I**, **II** und **III** und trägt die ermittelten Summen der Erststimmen (**D1 - D4**) unter Kennbuchstabe **D** in die Zeile „Gültige Erststimmen insgesamt“ sowie die ermittelten Summen der Zweitstimmen (**F1 - F17**) unter Kennbuchstabe **F** in die Zeile „Gültige Zweitstimmen insgesamt“ ein.
Achtung: Die nicht abgegebenen oder ungültigen Stimmen der Zeilen **C** bzw. **E** dürfen nicht mit addiert werden.
2. Die Schriftführung addiert zeilenweise die einzelnen Anzahlen der zu den Kennbuchstaben **C**, **D1 - D16** und **D** sowie **E**, **F1 - F16** und **F** eingetragenen Zwischensummen **I**, **II** und **III** und trägt die ermittelten Summen jeweils in die Spalte „Insgesamt“ ein.
3. Die in der Spalte „insgesamt“ für die einzelnen Wahlvorschläge (**D1 - D16**) ermittelten gültigen Erststimmen werden ebenfalls addiert. Die Summe der gültigen Erststimmen wird unter Kennbuchstabe **D** in die Spalte „insgesamt“ eingetragen. Danach wird mit den in Spalte „insgesamt“ ermittelten Zweitstimmen (**F1 - F16**) ebenso verfahren und die Summe der gültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstabe **F** in die Spalte „insgesamt“ eingetragen.

Die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A1**, **A2** und **A1 + A2** aus der berechtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 8 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein) aus Abschnitt 3.2 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) ein.

4.3.5 Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen und die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss jeweils mit der Zahl der Wähler übereinstimmen:

Erststimmen **C + D = B**

Gehen diese Kontrollrechnungen nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) unter Abschnitt 4, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen wiederholt, je nachdem, wo der Fehler zu verzeichnen ist. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 29, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) unter Abschnitt 5 zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Wird die Zählung der Zweitstimmen wiederholt, sind die Stimmzettel anschließend wieder nach Erststimmen zu sortieren, auch wenn die Erststimmen nicht erneut gezählt werden müssen.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) im Abschnitt 5.2 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO), ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

5. Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung:

Das Gesamtergebnis aus Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung, in der Regel telefonisch, an die Wahlbehörde (oder die von der Wahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

6. Abschluss der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO):

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) unter 5.7 zu begründen.

7. Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung:

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) beizufügen und die entsprechenden Anzahlen in der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) unter Nummer 5.1 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über deren Gültigkeit oder dessen rechtmäßigen Besitz der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die gefertigte/n Niederschrift/en über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

8. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung.

8.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher kann die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

8.2 Verpacken der Wahlunterlagen:

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift (Anlage 29 BWO) als Anlagen beigelegt sind, werden wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den Erststimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- e) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Wahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete zu Buchstaben a) bis d) werden zusätzlich versiegelt.

8.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Raum E.070 übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.

8.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschrift und der Pakete verantwortlich. Die Wahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Abschnitt 5.9 jeder Niederschrift.

8.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und aus Briefwahlunterlagen eingetauschten Stimmzettel,
- b) das Wählerverzeichnis

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Wahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Wahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

Die Wahlurnen und Sichtblenden verbleiben in den Wahlräumen, da diese im Auftrag der Wahlbehörde gesondert abgeholt werden.

Anhang 1

HINWEISE

für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Bundeswahlgesetz

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde.

Wenn nur eine Stimme abgegeben wurde, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Liegt eine eindeutige Kennzeichnung durch Ankreuzen vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein. Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 39 BWG bewertet werden. Dieser lautet wie folgt:

§ 39 BWG

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,*
- 2. keine Kennzeichnung enthält,*
- 3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,*
- 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,*
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.*

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig; im Fall der Nummer 3 ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 4 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,*
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,*
- 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,*
- 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,*
- 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,*
- 6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,*
- 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,*
- 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.*

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltage stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert.

Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden:

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis oder Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt. Dabei ist zu beachten, dass nach § 39 Absatz 1 Satz 2 BWG im Fall des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG nur die Erststimme ungültig ist, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis des Landes gültig ist.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig

- mehr als eine Erststimme oder mehr als eine Zweitstimme abgegeben;

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: „gilt nicht“ oder Ähnliches vermerkt),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

**Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:
betroffene Stimme/Stimmen ungültig**

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels: Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.